



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

15. Jahrgang

Dinslaken, 29.04.2022

Nr. 13

S. 1-9

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken</b>	
hier: für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.03.2022 .....	2-4
<b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Dinslaken</b> .....	5
<b>Wahlbekanntmachung</b>	
hier: Wahl des 18. Landtages von NRW .....	6-8
<b>Öffentliche Zustellung</b>	
hier: für Herrn Ramadan Bahtiri.....	9

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.03.2022

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken mit Beschluss vom 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dinslaken voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>234.250.904 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>244.043.679 EUR</b>

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>211.851.219 EUR</b>
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>207.091.582 EUR</b>
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>18.351.193 EUR</b>
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>84.406.373 EUR</b>
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>65.855.180 EUR</b>
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>15.765.700 EUR</b>
--	-----------------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	<b>65.855.180 EUR</b>
--	-----------------------

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

**32.057.850 EUR**

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt.

**9.792.774 EUR**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils

festgesetzt.

**110.000.000 EUR**

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. <b>Grundsteuer</b>  |                 |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> auf | <b>280 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke<br><b>(Grundsteuer B)</b> auf                              | <b>648 v.H.</b> |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b> auf   | <b>460 v.H.</b> |

**§ 7**

Entfällt.

**§ 8**

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Zinssicherung abzuschließen (z.B. Derivate).

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 22.03.2022 angezeigt. Der Landrat hat mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung keine Einwände erhoben werden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 27.04.2022 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Dinslaken, Platz d'Agén 1, Fachdienst 2.1 „Haushalt, Steuern“, Zimmer 222, während der

---

Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus ist sie auf der offiziellen Homepage der Stadt Dinslaken unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de) einzusehen.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 28.04.2022

In Vertretung

gez.  
Christiane Wenzel

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Dinslaken**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Dinslaken für das Jahr 2019 festgestellt und der Bürgermeisterin uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 3.100.524,75 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen.

Der Jahresabschluss 2019 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Fachbereich Finanzen der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1 (Zimmer 312), 46535 Dinslaken, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus ist er auf der offiziellen Homepage der Stadt Dinslaken unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de) einzusehen.

Dinslaken, 29.04.2022

Bürgermeisterin  
gez. Michaela Eislöffel

## Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die **Wahl des 18. Landtages von Nordrhein-Westfalen** statt.  
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Dinslaken gehört zum **Landtagswahlkreis 57 Oberhausen II-Wesel I**.

Das Stadtgebiet ist in 36 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **4. April bis 24. April 2022** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlraum kann auch mit Hilfe des Wahlraumfinders, der auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter <https://www.dinslaken.de/de/stadt-buergerservice/informationen-zum-wahlraum-wahllokal/> bereit gestellt wird, ermittelt werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Theodor-Heuss-Gymnasium, Voerder Straße 30, 46535 Dinslaken zusammen (Ausschilderung beachten).

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem **Wahlraum** des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung mitzubringen** und bei Verlangen auszuweisen, daher sollte der Personalausweis oder Reisepass ebenfalls zur Wahl mitgebracht werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden und jeder Wählerin/jedem Wähler zur Verfügung gestellt werden.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im **Wahlkreis** in schwarzem Druck die **Namen der Bewerber/innen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach **Landeslisten** in blauem Druck die **Bezeichnung der Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler **in einer Wahlkabine** des Wahlraumes oder einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer in einem **anderen Stimmbezirk des Wahlkreises** wählen möchte, muss schriftlich, elektronisch oder persönlich im Rathaus der Stadt Dinslaken (Saal Agen, EG, Eingang auf der Seite des Stadtparks) die **Erteilung eines Wahlscheins** beantragen. Der Wählerin/dem Wähler wird sodann der Wahlschein übersandt.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss die **Erteilung eines Wahlscheines und die Übersendung der Briefwahlunterlagen** beantragen. Der Wählerin/dem Wähler werden sodann der Wahlschein, der amtliche Stimmzettel, der amtliche blaue Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag übersandt bzw. übergeben.

Die Antragstellung ist jeweils **bis 13. Mai 2022, 18:00 Uhr**, möglich.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin ihren/der Wähler seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken zu übersenden, dass dieser dort **am Wahltage (15. Mai 2022) spätestens bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Dinslaken (Saal Agen, EG, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den **behördlichen Briefkasten**

- am Rathaus (Platz d'Agem 1),
- am Stadthaus (Wilhelm-Lantermann-Straße 65),
- am Technischen Rathaus (Hünxer Straße 81) oder
- an den Bürgerbüros Stadtmitte (Friedrich-Ebert-Straße 82-84) und Hiesfeld (Jahnplatz 1) abgegeben werden.

Alle Informationen zur Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter <https://www.dinslaken.de/de/stadt-buergerservice/briefwahlbeantragung-wahlscheinantrag/> einsehbar.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 Landeswahlgesetz i. V. m. § 38 Landeswahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a des Strafgesetzbuches).

8. Auf die Hygienehinweise bezüglich der Corona-Pandemie wird verwiesen. Diese sind auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter <https://www.dinslaken.de/de/stadt-buergerservice/corona-hinweise-fuer-waehler-innen/> einsehbar.

Dinslaken, den 27.04.2022

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Christiane Wenzel  
Allgemeine Vertretung



Herrn  
Ramadan Bahtiri  
Unbekannten Aufenthaltes

**Zustellung durch  
öffentliche Bekanntmachung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 12.04.2022 an Herrn

Ramdan Bahtiri, zuletzt wohnhaft Steinstr. 1, 46537 Dinslaken, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14.05.2022 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Cuber